

Dennoch gibt es einige Indizien, die erlauben, das Fragment möglicherweise einer der frühesten Schichten der Glossenentstehung zuzuweisen.

1) Zwischen den Worten *de van sidhaluen geboren synt*² und den nachfolgenden Allegationen aus dem Codex Iustinianus und den Institutionen ermangelt das Fragment einer bandwurmartig aneinandergefügtten Reihe von Remissionen auf das Sachsenspiegel-Landrecht, wie sie an dieser Stelle unter anderen in der ältesten datierten Glossenhandschrift Cw von 1366/67 vorkommt³. Cw gehört aber nicht zu den Codices, welche die älteste für uns faßbare Glossenschicht repräsentieren. Denn diesen fehlen die Remissionen genauso wie dem Fragment. Geht man davon aus, daß es der Wahrscheinlichkeit entspricht, in einer volleren Form eines Textes die jüngere zu sehen, die sich aus einer weniger vollen entwickelt hat⁴, so würde das Fragment eine vor 1366/67 entstandene Schicht vertreten. Darauf deutet auch das nächste Beispiel hin.

2) Nach den Worten *Vorschricken se nu an eyen ander lid edder syde, so wardet islik sunderlik syner alderen erue* allegiert das Fragment *ut in aut. de consanguineis et uterinis fratribus § principium*⁵. Etliche Handschriften, darunter wiederum Cw, schließen unmittelbar daran das fremdrechtliche Zitat an: ... *et C. communia de suc. l. fi.*⁶. Inhaltlich paßt es zwar zum Glossentext, muß aber ein späterer Einschub sein, wie das folgende Allegat zeigt. Dort heißt es im Fragment wie in anderen Handschriften (darunter in Cw) auch: *ut in aut. e. ti. § ult. coll. vi*⁷. Der Verweis *e(odem) ti(tulo)* bezieht sich in der Regel auf ein unmittelbar zuvor stehendes Rechtszitat, wie das im Weimarer Fragment der Fall ist. Damit tritt die (spätere) Tendenz zur Mehrung durch das eingeschobene Codex-Zitat in Cw und anderen Handschriften deutlich zutage.

In der Tat weist das Fragment gerade in den Allegationen mit der ältesten bekannten Glossenschicht, deren Repräsentanten, soviel sich heute sagen läßt, unter anderen die Handschriften Cb⁸ und Cø⁹ sein dürften¹⁰, große Ähnlichkeit

2) Weimarer Fragment, recto-Seite, linke Kolumne, Z. 7 f.

3) Fol. 25vb Z. 37-39. Zu der in Wolfenbüttel bewahrten Handschrift vgl. Ulrich-Dieter OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 2 (1990) S. 877 f. Nr. 1601.

4) So der Münchener Rechtsprofessor Claudius v. SCHWERIN († 1944) in einer vermutlich zwischen 1930 und 1933 entstandenen (ungedruckten) Abhandlung über „Methodische Richtlinien für die Untersuchung des Inhalts der Glosse und allgemeine Analyse des Glossentextes von Buch I“. Zur schichtmäßigen Glossenentstehung siehe auch Helene BINDEWALD, Studien zur Entstehung der Sachsenspiegelglosse. Die Reihe I (6) 7 bis 14 des Sachsenspiegel-Landrechts, DA 15 (1959) S. 464-515.

5) Nov. Iust. 84pr. Andere Handschriften zitieren an dieser Stelle den § 1.

6) Cod. Iust. 6, 59, 11. Zitiert nach Cw, fol. 26rb Z. 5.

7) Nov. Iust. 84, 2. Nach dem Weimarer Fragment, recto-Seite, rechte Kolumne, Z. 36f.

8) OPPITZ, Rechtsbücher (wie Anm. 3) S. 388 f. Nr. 187.

9) OPPITZ, Rechtsbücher (wie Anm. 3) S. 527 f. Nr. 600.

10) Das Urteil beruht auf den Forschungen Claudius v. Schwerins und seiner Mitarbeiterin Erika Sinauer († 1942). Mitte der dreißiger Jahre ist von ihnen eine neue Ordnung der Handschriften versucht worden, bei der inhaltliche Aspekte wie der der schichtweisen Glossenentstehung eine dominierende Rolle spielten. Siehe Bericht 1934/35 von Cl. v. Schwerin und E. Sinauer an die Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica (nach Abschrift von H. Bindewald).